



Konsultationsbericht

Auswertung der Konsultation im Rahmen der Vorbereitung des
zweiten Gebotsverfahrens im Förderprogramm
Klimaschutzverträge

06.05.2025

Kurzzusammenfassung

Die öffentliche Konsultation für die Förderrichtlinie (FRL) Klimaschutzverträge in der Entwurfsfassung vom 27. November 2024 erfolgte im Zeitraum vom 6. Dezember 2024 bis zum 17. Januar 2025. Es gab 44 Rückmeldungen von 24 Verbänden (aus einem Verband kamen zwei Rückmeldungen), 17 Unternehmen und zwei Forschungseinrichtungen. Insgesamt wurden 311 Anmerkungen eingereicht.

Die detaillierte Auswertung ergab keine akute Notwendigkeit für größere inhaltliche Änderungen der Förderrichtlinie. Viele Änderungswünsche sind aus Sicht der Interessenvertreterinnen und -vertreter nachvollziehbar, passen jedoch nicht zu den Zielen des Förderprogramms. Einige Änderungswünsche enthalten interessante Impulse, die bei einer potenziellen weiteren Ausgestaltung des Förderprogramms näher betrachtet werden können. Bei wenigen Eingaben ist die Anmerkung als solche oder zumindest aus Sicht der Einreichenden nachvollziehbar, doch lassen äußere Umstände eine Berücksichtigung nicht zu. An einigen Stellen ergab sich, dass Änderungswünsche und/oder Kritik auf Missverständnissen beruhen, die sich durch eine einfache Änderung der Wortwahl auflösen lassen, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung der Förderrichtlinie bewirkt.

Andererseits gab es eine signifikante Zahl an positiven Bestätigungen, dass die Überarbeitung nochmals eine deutliche Verbesserung gegenüber der bereits für das erste (Pilot-)Gebotsverfahren ausgearbeiteten Förderrichtlinie sei.

Insgesamt wurden Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, jedoch keine inhaltliche Änderungsnotwendigkeit identifiziert, sodass die Förderrichtlinie nach der Konsultation mit nur geringen Änderungen für die Abstimmung in den Ressorts und das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren mit der Europäischen Kommission herangezogen wurde.

Executive Summary

The public consultation for the draft version of the funding guideline (FRL) for Carbon Contracts for Difference dated 27th of November 2024 took place from 6th of December 2024 to 17th of January 2025. 44 responses from 24 associations (two responses came from one association), 17 companies and two research institutions were received. A total of 311 comments were submitted.

The detailed evaluation did not reveal any immediate need for major changes to the content of the funding guideline. Many of the suggested changes are certainly understandable from the stakeholders' point of view, but they do not align with the objectives of the funding programme. Some suggested changes base on interesting ideas that have the potential to influence future developments of the funding programme. In a few cases, the comment as such is understandable and, at least from the point of view of the submitters, to some extent justified, but external circumstances do not allow it to be considered. In some cases, it became apparent that requests for changes and/or criticism were based on

misunderstandings that could be resolved by simply changing the wording, without this resulting in a change in the content of the FRL.

On the other hand, there were a significant number of positive confirmations that the revision was a significant improvement on the funding guideline already prepared for the first (pilot) bidding procedure.

Overall, the review identified requests for changes and suggestions for improvement, but no need for substantive changes. In consequence, the funding guideline was used for coordination in the departments and the state aid approval procedure with the European Commission after the consultation with only minor changes.

Inhalt

Kurzzusammenfassung	2
Executive Summary	2
1 Einleitung	5
1.1 Hintergrund zur öffentlichen Konsultation.....	5
1.2 Auswertung des ersten Gebotsverfahrens, Umfrage und Webinare	5
1.3 Konsultation der geänderten Förderrichtlinie im Rahmen der Vorbereitung des zweiten Gebotsverfahrens	6
2 Rückmeldungen	7
2.1 Umfang der Rückmeldungen.....	7
2.2 Analyse der Rückmeldungen in Hinblick auf die Kernziele.....	7
2.2.1 Mittelstandsfreundlichkeit	7
2.2.2 Flexibilität.....	8
2.2.3 Wasserstoffmarkthochlauf	8
2.2.4 CCU/S.....	9
2.2.5 Förderfähigkeit von Industriedampf	9
2.3 Analyse der Rückmeldungen jenseits der Kernziele	9
2.3.1 Haushaltsvorbehalt.....	9
2.3.2 Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen	10
2.3.3 Weiterführende Öffnung	10
2.3.4 Auswirkungen der Förderrichtlinie auf den Wettbewerb.....	10
3 Anmerkungen und Schlussfolgerung zu den Rückmeldungen zur Förderrichtlinie	11
3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Rückmeldungen	11
3.2 Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen	11

1 Einleitung

1.1 Hintergrund zur öffentlichen Konsultation

Das erste Gebotsverfahren der Klimaschutzverträge wurde am 15. Oktober 2024 mit der Übergabe von 15 Klimaschutzverträgen erfolgreich beendet. Im Ergebnis wurden 15 Zukunftsprojekte bezuschlagt; mit einem Volumen von bis zu rund 2,8 Milliarden Euro. Diese werden über die Vertragslaufzeit von 15 Jahren voraussichtlich bis zu 17 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente einsparen.

Parallel hierzu bildete das zweite vorbereitende Verfahren den Auftakt zum zweiten Gebotsverfahren. Unternehmen konnten bis zum 30. September 2024 ihre Projektvorhaben für das zweite Gebotsverfahren registrieren. Insgesamt reichten sie rund 130 Projektskizzen ein. Eine vorläufige Auswertung der Projektskizzen aus dem zweiten vorbereitenden Verfahren zeigte, dass Projekte in sieben Sektoren eingereicht wurden. Die Projektvorhaben decken sämtliche Dekarbonisierungstechnologien ab; während eine Mehrzahl an Projekten die Elektrifizierung der Prozesse – teilweise auch als hybride Technologie zusammen mit anderen Energieträgern – anstrebt, liegen weitere Schwerpunkte auf Wasserstoff- und CCU/CCS-Technologien.

Das zweite Gebotsverfahren wird zahlreiche Verbesserungen implementieren: So werden die Klimaschutzverträge dazu beitragen, die Investitionsbedingungen für Unternehmen noch weiter zu verbessern und Investitionen in Deutschland anzustoßen. Damit sind die Klimaschutzverträge ein wesentlicher Faktor, um Standortentscheidungen zugunsten von Deutschland zu beeinflussen und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln.

1.2 Auswertung des ersten Gebotsverfahrens, Umfrage und Webinare

Das erste Gebotsverfahren diente dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dazu, das Förderinstrument zu testen. Die Erfahrungen aus dem ersten Gebotsverfahren sowie die Erkenntnisse aus einer im Anschluss durchgeführten Unternehmensumfrage dienen dem Zweck, die Klimaschutzverträge insgesamt noch weiter zu verbessern. Hierbei stand die Förderrichtlinie im Fokus.

Am 15. Juli 2024 wurden zahlreiche Stakeholder per E-Mail zu einer ca. siebenminütigen Online-Umfrage eingeladen. Die Umfrage war drei Wochen lang online verfügbar, bis zum 5. August 2024. Insgesamt beteiligten sich mehr als 60 Unternehmen. Mit rund einem Drittel der Teilnehmer wurden weiterführende Gespräche in Form von Online-Meetings geführt, um einzelne Aspekte vertiefen zu können.

Zwischen dem 22. August 2024 und dem 12. September 2024 wurde darüber hinaus eine Webinar-Reihe mit vier Fokusthemen angeboten, die allen Interessierten offenstand und in deren Rahmen auch weitere Fragen gestellt werden konnten. Die Fragen wurden entweder direkt live beantwortet oder im Nachgang in schriftlicher Form auf der Website der

Klimaschutzverträge veröffentlicht. Auf der Programmwebsite sind auch die Aufzeichnungen aller Vorträge frei zugänglich.¹

Vor diesem Hintergrund wurden neben allgemeinen Verbesserungen die nachfolgenden fünf Kernaspekte identifiziert und bei der Überarbeitung des Förderinstruments adressiert:

- 1) Mittelstandsfreundlichkeit: Durch verschiedene Änderungen soll der Zugang für (größere) mittelständische Unternehmen erleichtert werden.
- 2) Flexibilität: Hier werden Lösungen entwickelt, die (insbesondere vor dem Hintergrund der langen Laufzeit) flexible Reaktionen auf Ungewissheiten ermöglichen sollen, ohne die Verbindlichkeit und damit die Sicherheit für beide Seiten unnötig zu schmälern.
- 3) Wasserstoffmarkthochlauf: Die Hürden für die Teilnahme von Wasserstoffvorhaben sollen gesenkt und gleichzeitig die Förderbedingungen für solche Vorhaben verbessert werden, ohne dabei den Wettbewerb der Technologien, Sektoren und Energieträger signifikant zu verzerren.
- 4) CCU/S-Vorhaben: Es sollen die notwendigen Regelungen geschaffen werden, um Vorhaben, in denen die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt wird, fördern zu können, insbesondere in den Sektoren Zement & Kalk sowie Chemie.
- 5) Förderfähigkeit von Industriedampf: Projekte zur Herstellung von Industriedampf sollen ohne die Bildung von Konsortien gefördert werden können.

1.3 Konsultation der geänderten Förderrichtlinie im Rahmen der Vorbereitung des zweiten Gebotsverfahrens

Die öffentliche Konsultation zur Förderrichtlinie Klimaschutzverträge in der Entwurfsfassung vom 27. November 2024 erfolgte im Zeitraum vom 6. Dezember 2024 bis zum 17. Januar 2025. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Programmwebseite.² Ferner fand am 4. Dezember 2024 ein einstündiger Informationsworkshop mit Verbänden statt.

Interessierte Verbände, Unternehmen und sonstige betroffene Organisationen und Personen wurden mittels der öffentlichen Konsultation um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen gebeten. Dabei wurden insbesondere die Angemessenheit und die Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Maßnahmen auf den Wettbewerb sowie einzelne wettbewerbsrelevante Aspekte zur Diskussion gestellt. Für die Teilnahme an der öffentlichen Konsultation sollte der dafür vorgesehene Rückmeldebogen genutzt und an eine zentrale E-Mail-Adresse gesendet werden. Bei Stellungnahmen von

¹ <https://www.klimaschutzvertraege.info/news/sprechstunde-zweites-vorbereitendes-verfahren>, besucht am 30. Januar 2025.

² <https://www.klimaschutzvertraege.info/news/konsultation-foerderrichtlinie-zweite-gebotsrunde>, besucht am 30. Januar 2025.

Interessenvertreterinnen und -vertretern, die im Lobbyregister registriert sind, war die Lobbyregisternummer anzugeben.

Alle benötigten Informationen und Unterlagen (Konsultationsschreiben, Entwurf der Förderrichtlinie, Rückmeldebogen, E-Mail-Adresse) waren (und sind weiterhin) auf der Webseite der Klimaschutzverträge frei zugänglich. Das Konsultationsschreiben enthält zudem eine Auflistung der relevanten Änderungen gegenüber der Vorgängerversion der FRL.

Die Stellungnahmen wurden analysiert und in das weitere Verfahren einbezogen. Zudem wurde eine Auswertung der Konsultation in Form des vorliegenden Berichtes erstellt.

2 Rückmeldungen

2.1 Umfang der Rückmeldungen

Es gab 44 Rückmeldungen von 24 Verbänden³, 17 Unternehmen und zwei Forschungseinrichtungen. Insgesamt wurden 311 Anmerkungen eingereicht, von denen jedoch 33 keinen Änderungsvorschlag, sondern eine explizite Zustimmung zu vorgesehenen Änderungen oder der Richtlinie allgemein beinhalteten.

Aus fast allen in den KSV gelisteten Sektoren (mit Ausnahme des Sektors Zellstoff und Papier) liegen Rückmeldungen vor. Die Sektoren der potenziellen Antragssteller des bevorstehenden zweiten Gebotsverfahrens nutzten die Konsultation insofern nahezu vollständig. Darüber hinaus gingen weitere Rückmeldungen auch von anderen Stakeholdern wie Umweltverbänden und Arbeitnehmervertretungen ein. Übergeordnete sowie themenspezifische Lobbyverbände reichten ebenfalls Rückmeldungen ein. Auch diese waren überwiegend konkret, fundiert und sachlich aufgearbeitet.

In Einzelfällen wurde auf das gewünschte strukturierte Rückmeldeformat verzichtet; stattdessen wurden mehrseitige allgemeine Stellungnahmen und Forderungsschreiben eingesendet. Soweit möglich, wurden auch diese Anmerkungen mit konkreten Punkten der Förderrichtlinie korreliert und entsprechend bewertet.

2.2 Analyse der Rückmeldungen in Hinblick auf die Kernziele

Im Konsultationsschreiben wurden die wesentlichen Änderungen nach fünf beabsichtigten Kernzielen kategorisiert: Mittelstandsfreundlichkeit, Flexibilität, Wasserstoffmarkthochlauf, CCU/S-Hochlauf und Förderfähigkeit von Industriedampf.

2.2.1 Mittelstandsfreundlichkeit

Dieser Punkt wurde primär durch die Absenkung der Mindestgröße von 10 Kilotonnen auf 5 Kilotonnen CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq.) in Nr. 4.16(a) FRL KSV, das Angebot einer

³ Von einem Verband gingen zwei separate Rückmeldungen von unterschiedlichen Ansprechpartnern ein.

Vorprüfung der Antragsunterlagen gemäß Nr. 8.1(h) FRL KSV und eine Flexibilisierung der Kumulierungsregeln nach Nr. 8.3(e)(iii) FRL KSV adressiert.

Die Absenkung der Mindestgröße wurde verschiedentlich als wirksame Maßnahme zur Öffnung der KSV für den Mittelstand gewertet und begrüßt. Dies gilt auch für die Vorprüfung gemäß 8.1(h) FRL KSV. Insgesamt wurde die Steigerung der Mittelstandsfreundlichkeit entweder nicht konkret adressiert oder überwiegend wohlwollend bewertet, inklusive expliziter Zustimmung. Lediglich zwei Eingaben verweisen auf das Anliegen, die KSV – mit Verweis auf Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen – nicht für den Mittelstand zu öffnen.

2.2.2 Flexibilität

Dem Anliegen nach mehr Flexibilisierung wurde Rechnung getragen durch die Festlegung der Frist für den operativen Beginn der Vorhaben von 36 Monate auf 48 Monate und mit der Möglichkeit für Wasserstoff-, Strom- und CCU/S-Vorhaben, auf bis zu 60 Monate zu verlängern (vgl. Nr. 4.2(a) und (b) FRL KSV); eine erhöhte Flexibilität bei Änderungen bzgl. der Zusammensetzung von Konsortien zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren (Nr. 8.6(b) FRL KSV); Flexibilität bei CO₂-Einsparungen in den ersten Jahren und reduzierte Komplexität durch Wegfall des zweiten Bewertungskriteriums der relativen Minderung von Treibhausgasemissionen in den ersten fünf Jahren (Nr. 8.3(d), Anhang 2 FRL KSV) sowie Streichung korrespondierender Absicherungen und Pönalen (Nr. 4.16(c), Nr. 9.5(b)(ii) FRL KSV); erhöhte Flexibilität bezüglich der Produktionsmengen durch Erhöhung des Abweichungskorridors von der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung (Nr. 12.2(a)(viii), 12.2(b), Streichung Nr. 9.5(a)(i) a.F.); erhöhte Flexibilität bei eingesetzten Energieträgern durch reduzierte Anforderungen an Änderungen der geplanten Energieträgereinsätze sowie vereinfachte Wechselmöglichkeit zwischen grünem und CO₂-armem Wasserstoff (Nr. 7.3 FRL KSV).

Insgesamt begrüßt die Industrie eine weitere Flexibilisierung der KSV. Hinsichtlich einzelner Punkte ergab sich jedoch ein differenziertes Bild: Während die Unternehmen weitere Flexibilisierungen wünschten, gingen insbesondere den Umweltverbänden die Änderungen zum Teil zu weit. Insgesamt ergab sich keine eindeutige Tendenz. Im Hinblick auf die Erfahrungen aus dem ersten Gebotsverfahren sowie unter Berücksichtigung des weiteren Regelwerks lässt sich aus den Anregungen kein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten, der über die oben genannten Punkte hinausgeht.

Wie auch bei anderen Fragen zeigt sich teilweise, dass weitere Klarstellungen und Erläuterungen beispielsweise in Form von FAQ wünschenswert sind. Ansonsten können die Anmerkungen dahingehend interpretiert werden, dass hier voraussichtlich ein tragfähiger Kompromiss zwischen den beiden Sichtweisen gelungen ist. Eine tiefergehende Bewertung wird nach Abschluss des zweiten Gebotsverfahrens möglich sein.

2.2.3 Wasserstoffmarkthochlauf

Hier ist eine Erhöhung des Anreizes für die Nutzung von grünem Wasserstoff durch Erhöhung des Bonus für grünen Wasserstoff von 3 Prozent auf 5 Prozent (Nr. 7.2(e) FRL KSV) vorgesehen. Eine Verlängerung der Frist für den operativen Beginn ist möglich, sofern aufgrund von verspäteter Wasserstoff-Infrastruktur erforderlich (Nr. 4.2(b)

FRL KSV). Beide Maßnahmen wurden mehrfach zustimmend und wohlwollend kommentiert.

Ein bilanzieller Einsatz von Wasserstoff in Form des Einsatzes von Erdgas unter Vorlage von Zertifikaten und/oder Herkunftsnachweisen wurde ebenfalls vorgeschlagen, kommt jedoch schon insbesondere deshalb nicht in Betracht, um den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes nicht zu gefährden. Ebenso ist eine weitere Verlängerung der Frist für den operativen Beginn, die ebenfalls angeregt wurde, mit der aktuellen Laufzeit der KSV von 15 Jahren nicht zielführend, da das Ziel der CO₂-Neutralität bereits 2045 erreicht werden soll.

2.2.4 CCU/S

Es wurden die notwendigen Regelungen geschaffen, um Vorhaben, in denen die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO₂ erzielt wird, zu fördern: Öffnung der KSV für CCU/S-Vorhaben (Nr. 4.15(a) FRL KSV); Verlängerung der Frist für den operativen Beginn auf bis zu 60 Monate möglich, sofern aufgrund von Infrastrukturaspekten erforderlich (Nr. 4.2(b) FRL KSV), Zulassung der Bildung eines Konsortiums zwischen Betreibern von Produktionsanlagen und Betreibern von Abscheideanlagen (Nr. 4.15(d) FRL KSV).

Erwartungsgemäß polarisierte diese Öffnung. Während sie insbesondere seitens der Zement- und Kalkindustrie begrüßt wurde, lehnten die Umweltverbände sie ab. Beide Seiten führen nachvollziehbare Gründe für ihre Sichtweise an. Die an konkrete Bedingungen geknüpfte Öffnung für CCU/S, eingebettet in das KSV-Regelwerk, berücksichtigt hierbei beide Sichtweisen. Die Rückmeldungen lassen keinen akuten konkreten Handlungsbedarf in die eine oder die andere Richtung über die bestehenden Anpassungen hinaus erkennen. Einige Eingaben zeigen jedoch auch deutlich auf, dass es klar formulierte Regeln und trennscharfe Grenzen braucht, um in diesem Themenbereich Fehlanreize zu vermeiden.

2.2.5 Förderfähigkeit von Industriedampf

Im Förderaufruf kann nun geregelt werden, dass Vorhaben, die der Herstellung von Industriedampf im Sinne von Nr. 2.18 FRL KSV dienen, förderfähig sind (Nr. 4.17(g) FRL KSV). In diesem Fall kann die Herstellung von Industriedampf ohne die Bildung eines Konsortiums nach Nr. 5.2 FRL KSV gefördert werden.

Es wurden wohlwollende Anmerkungen und Zustimmung vorgebracht. Vereinzelt wurde angemerkt, dass „die Öffnung für eine Teilnahme essenziell“ sei. Gegenstimmen zu dieser Öffnung gab es nicht.

2.3 Analyse der Rückmeldungen jenseits der Kernziele

2.3.1 Haushaltsvorbehalt

Besonders viele kritische Anmerkungen gab es zum Haushaltsvorbehalt (Nr. 6.1(b) / 12.1(c)(ix)), der als deutliche Abschwächung der Verbindlichkeit der KSV wahrgenommen wird. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Es wird

geprüft, wie hiermit vor dem Hintergrund des geltenden Haushaltsrechts (insb. § 44 BHO) verfahren werden kann.

2.3.2 Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen

Der Passus zur Reduzierung der Produktion in konventionellen Referenzanlagen wurde wie bereits im ersten Gebotsverfahren verschiedentlich missverstanden. Diese Vorgabe trägt dafür Sorge, dass mit Subventionsmitteln nicht zusätzliche Produktionskapazitäten geschaffen werden, was aus wettbewerblicher Sicht problematisch wäre; es soll insofern die Transformation und nicht der Zubau angereizt werden.

In der Konsequenz wird im Falle einer Umrüstung einer bestehenden konventionellen Produktion auf ein transformatives Produktionsverfahren der Zeitpunkt der vollständigen Umrüstung als Stilllegung der konventionellen Produktionskapazität gewertet und der mit der Umrüstung einhergehende Abbau konventioneller Produktionskapazitäten auf die erforderliche Produktionskapazitätsreduzierung angerechnet. Insbesondere ist keine Stilllegung von 90 Prozent aller konventionellen Produktionsanlagen unternehmensweit gemeint, sondern vielmehr die Reduzierung der konventionellen Produktionskapazität um insgesamt mindestens 90 Prozent der Produktionskapazität der transformativen Anlage(n). Auch hier wird mit einer klarstellenden Veröffentlichung in den FAQ und im Handbuch auf die Bedenken eingegangen werden.

2.3.3 Weiterführende Öffnung

Mit den Klimaschutzverträgen sollen laut Präambel der Förderrichtlinie „[...] Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ausgeglichen werden, die diesen durch die Errichtung [...] und den Betrieb [...] von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen entstehen. Dies ermöglicht den Unternehmen die Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktion. Klimaschutzverträge machen somit neue Technologien marktfähig.“ Die Änderungswünsche von Unternehmen hinsichtlich einer noch weiterführenden Öffnung von CCU/S werden zur Kenntnis genommen und weiter bewertet. Hier muss jedoch der Einklang mit der Carbon Management Strategie ebenso berücksichtigt werden wie das vorrangige Ziel, Emissionen durch Umstellung von Produktionsprozessen von vornherein zu vermeiden. Die Öffnung der KSV für den Einsatz von CCU/S trägt dem Umstand Rechnung, dass dies nicht immer möglich ist.

2.3.4 Auswirkungen der Förderrichtlinie auf den Wettbewerb

Hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den Wettbewerb ist festzustellen, dass diejenigen, die an der Konsultation teilgenommen haben, hierzu keine Bedenken geäußert haben und die KSV als wichtiges Instrument für die Finanzierungssicherheit bei klimafreundlichen Industrieprozessen sehen. Mögliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb sind zudem durch die Gestaltung der Maßnahme als wettbewerbliches Gebotsverfahren auf ein Minimum reduziert worden.

3 Anmerkungen und Schlussfolgerung zu den Rückmeldungen zur Förderrichtlinie

3.1 Allgemeine Anmerkungen zu den Rückmeldungen

Bis auf wenige Ausnahmen handelte es sich bei den Rückmeldungen um weitgehend konstruktive, nachvollziehbare und konkrete Anmerkungen. Teilweise zeigte sich die gute Vernetzung von Verbänden und ihrer Mitgliedsunternehmen und Unterverbänden in Form von (teils wörtlich) identischen Ausführungen, die so gleich mehrfach eingebracht wurden. Dies hatte jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung, da diese fachliche und inhaltliche Aspekte zugrunde legt und nicht statistische Erwägungen.

Neben Änderungswünschen gab es eine signifikante Zahl an positiven und bestätigenden Rückmeldungen zu den geplanten Änderungen an der Förderrichtlinie. Dies zeigt, dass die Auswertung der Rückmeldungen zum ersten Gebotsverfahren erfolgreich in die Überarbeitung eingeflossen ist; zudem ist ein aktiv positives Feedback eine wichtige Rückmeldung für alle an der Erarbeitung der Förderrichtlinie Beteiligten.

Viele Anmerkungen müssen vor dem Hintergrund der langen Zeitspanne der KSV von 15 + x Jahren und dem übergeordneten Ziel der CO₂-Neutralität, aber eben auch dem Status quo betrachtet werden. Wie die kommenden 15 + x Jahre exakt verlaufen werden, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Eine Bewertung rein nach dem aktuellen Stand etwa hinsichtlich Energieträgerkosten, Energieträger-zusammensetzung oder verfügbaren Technologien greift jedoch ebenso zu kurz wie die reine Betrachtung der erwarteten Bedingungen am Ende der Laufzeit ohne ausreichende Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten. Die für sich jeweils validen Argumente werden bei der fortlaufenden Bewertung und auch Weiterentwicklung hinsichtlich etwaiger zukünftiger Gebotsverfahren kontinuierlich mitbedacht werden.

3.2 Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Die detaillierte Auswertung ergab keine akute Notwendigkeit für eine größere inhaltliche Umarbeitung der Förderrichtlinie. Viele Änderungswünsche sind aus Sicht der Interessenvertreter nachvollziehbar, passen jedoch nicht zu den Zielen des Förderprogramms. Sie werden insofern zur Kenntnis genommen, jedoch nicht weiterverfolgt. Einige Änderungswünsche enthalten interessante Impulse, die bei einer potenziellen weiteren Ausgestaltung des Förderprogramms näher betrachtet werden könnten. Eine Umsetzung im aktuellen Gebotsverfahren ist jedoch weder zwingend erforderlich noch zielführend. Bei wenigen Eingaben ist die Anmerkung als solche oder zumindest aus Sicht der Einreichenden nachvollziehbar, äußere Umstände lassen jedoch eine Berücksichtigung nicht zu. Als Beispiel sei hier die notwendige Konformität mit Unionsrecht genannt. In diesen Fällen wird eine Erläuterung an einem anderen Ort, beispielsweise in den FAQ oder dem KSV-Handbuch, angestrebt. An einigen Stellen zeigte sich, dass Änderungswünsche und/oder Kritik auf Missverständnissen beruhten, die sich durch eine einfache Änderung der Wortwahl auflösen lassen, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung der FRL bewirkt. Als Beispiel seien hier Begrifflichkeiten genannt, die andernorts ebenfalls, aber anders definiert verwendet werden, wie beispielsweise „Prozessemissionen“.

Andererseits gab es eine signifikante Zahl an positiven Bestätigungen, dass die Überarbeitung nochmals eine deutliche Verbesserung der bereits für das erste (Pilot-) Gebotsverfahren ausgearbeiteten Förderrichtlinie sei. Insgesamt wurden Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, jedoch keine inhaltliche Änderungsnotwendigkeit identifiziert, sodass die Förderrichtlinie nach der Konsultation mit nur geringen Änderungen für die Abstimmung in den Ressorts und das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren mit der Europäischen Kommission herangezogen wurde.